



RUDERCLUB BADEN



Ruderclub Hallwilersee

Statuten

Aargauischer Ruderverband

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 26. März 2012

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Der Aargauische Ruderverband ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Aargauische Ruderverband hat seinen Sitz in Baden.

Art. 3 Zweck und Ziele

Der Aargauische Ruderverband bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Rudervereinen, die Vertretung von gemeinsamen Interessen der Aargauer Rudervereine, sowie die Förderung des Rudersports im Allgemeinen.

II. MITGLIEDSCHAFT, HAFTUNG

Art. 4 Mitgliedschaften

Mitglieder des Aargauischen Ruderverbandes können Rudervereine werden, welche ihren Sitz im Kanton Aargau haben, im Folgenden Mitglieder-Vereine genannt. Gründungsvereine sind der Ruderclub Aarburg, der Ruderclub Baden und der Ruderclub Hallwilersee.

Art. 5 Aufnahme

Für die Aufnahme ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich. Aufnahme-gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist per Ende des Verbandsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 7 Ausschluss

Vereine, welche die Statuten oder die Reglemente des Verbandes vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können an der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Vereine sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitglieder-Vereins oder des Ruderverbands Aargau.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Aargauischen Ruderverbands haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Verbandsmitglieds ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Aargauischen Ruderverbandes sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisoren

A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11 Einberufung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet zwischen Januar und April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder-Vereine werden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste und weiterer Unterlagen schriftlich eingeladen. Pro Mitglieder-Verein können maximal zwei Delegierte an der Versammlung teilnehmen. Anträge der Mitglieder-Vereine müssen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin geschickt werden.

Art. 12 Leitung und Protokoll

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Der Aktuar/die Aktuarin des Vorstandes führt das Protokoll.

Art. 13 Aufgaben, Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Vereinsrechnung und Kenntnisnahme vom Revisorenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
6. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder-Vereine
7. Festsetzung und Änderung der Statuten
8. Vereinsauflösung

Art. 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder-Vereine einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich, mit Angabe der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Jeder Mitglieder-Verein hat zwei Stimmen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid. Alle anwesenden Delegierten haben das gleiche Stimmrecht.

C. VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus den Präsidenten/der Präsidentin der jeweiligen Mitglieder-Vereine, sowie aus je einem zusätzlichen Mitglied jedes Mitglieder-Vereins zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Art. 17 Ressorts

Der Vorstand hat folgende Ressorts inne:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat
- e. Beisitzer/innen

Art. 18 Amtszeit

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Delegiertenversammlung die Nachwahl. Es kann jedoch ein neues Mitglied ad interim aufgenommen werden.

Art. 19 Unterschriftenregelung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in ihrem Bereich. Der Präsident/die Präsidentin und der Aktuar/die Aktuarin führen die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinspräsidenten und mindestens der Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Präsident/die Präsidentin gibt falls erforderlich den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert 5 Tagen nach Versand der Unterlagen (Brief oder Mail) die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt. Die so gefassten Beschlüsse sind an der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 21 Besondere Kompetenzen

Der Präsident/die Präsidentin, oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, vertreten den Aargauischen Ruderverband nach aussen. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

C. REVISOREN

Art. 22 Revisoren

Zwei Revisoren/Revisorinnen prüfen die jährliche Rechnung des Aargauischen Ruderverbandes. Sie erstatten Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung und stellen Antrag. Die Revisoren müssen

Mitglieder eines aargauischen Rudervereins sein. Die Amtsdauer der Revisoren dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

IV. VEREINSVERMÖGEN

Art. 23 Bildung und Verwendung

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Tätigkeiten des Aargauischen Ruderverbandes sowie aus finanziellen Unterstützungen von Dritten.

Art. 24 Verwendung

Das nicht für den Verbandszweck benötigte Vereinsvermögen wird jährlich anteilmässig an die Mitglieder-Vereine ausbezahlt. Der Anteil wird berechnet anhand der beim Schweizerischen Ruderverband gemeldeten Mitglieder.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Änderung der Statuten

Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Delegierten geändert oder revidiert werden.

Art. 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen anteilmässig an die Mitglieder-Vereine. Der Anteil wird berechnet anhand der beim Schweizerischen Ruderverband gemeldeten Mitglieder.

Art 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. März 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Baden, 26. März 2012

NAMENS DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Aktuar